



Entscheidungsbaum für

- MannschaftssportlerInnen und EinzelsportlerInnen
- Trainer, Lehrwarte, Übungsleiter
- Masseur, Vereinsarzt, Vereinsphysiotherapeut
- Zeugwart
- Schiedsrichter
- Personen die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Rennleiter, Hilfskräfte).

Empfänger ist im Sport **hauptberuflich (Zeitkriterium)** tätig?
 Als Hauptberuf gilt Studium mit ordentlichem Studienerfolg oder Hausmann/Hausfrau im gemeinsamen Haushalt; Pension und Arbeitslosigkeit ist kein Hauptberuf.

JA

Empfänger ist hauptberuflich im Sport tätig. (Zeitkriterium)
Frage: sind die Einkünfte im Sport höher als alle anderen zusammen?
 Pension (und andere Transferzahlungen) zählen nicht als Einkünfte

JA

Konsequenz:
Die Befreiung in der Sozialversicherung gilt nicht!
 Es sind alle Einkünfte aus dem Sport voll sozialversicherungspflichtig.
 Bei der Einkommensteuer sind jedoch nur die Einkünfte im Sport über täglich 60 und monatlich 540 € (Reisekostenpauschale) steuerpflichtig. (keine Nebenberufsbedingung!)
Siehe dazu unbedingt im Leitfaden unter Punkt

NEIN

NEIN, da zwar zeitmäßig der Sport der Hauptberuf ist, aber nach Höhe der Einkünfte nicht

Empfänger ist im Sport **nur nebenberuflich** tätig.
 Empfänger erhält pro Monat **nur von einem Verein bzw. Verband** (also nur von einer Stelle)
 eine Reisekostenpauschale die täglich nicht höher als insgesamt 60 €
 UND
monatlich insgesamt nicht höher als 540 € ist.
= kein Leistungsaustausch mangels Entgelt!

JA

Konsequenz:
 - Es liegt aus Sicht der **Sozialversicherung kein Entgelt** vor, also besteht **keine Beitragspflicht**
Ausnahme: Pensionisten und Arbeitslose
 - Es liegen keine steuerpflichtigen Einkünfte vor, also **keine Einkommensteuerpflicht**
 - Es findet in aller Regel **kein Leistungsaustausch** statt, also besteht weder Dienstverhältnis noch Werkvertrag
 - Der Verein muss **kein Lohnkonto** führen, aber die Aufzeichnungen mittels neuem BSO-Formular (PRAE) machen.

NEIN
weiter auf Folgeseite!



Empfänger erhält pro Monat von **mindestens 2 Vereinen bzw. Verbänden** (also mehr als 1 Stelle)

eine Reisekostenpauschale die täglich nicht höher als 60 €
UND
monatlich insgesamt nicht höher als 540 € ist.

= kein Leistungsaustausch mangels Entgelt!

JA

Konsequenz:

- Es liegt aus Sicht der Sozialversicherung **kein** Entgelt vor, also besteht keine Beitragspflicht
- Es liegen **keine** steuerpflichtigen Einkünfte vor, also keine Einkommensteuerpflicht
- Es findet in aller Regel **kein** Leistungsaustausch statt, also besteht weder Dienstverhältnis noch Werkvertrag
- Alle auszahlenden Vereine/Verbände müssen aber ein Lohnkonto zusätzlich zu den Aufzeichnungen mittels BSO-Formular (PRAE) führen, wenn der Empfänger nicht bestätigen kann dass er nur von 1 Stelle diese Pauschale erhält.

Allerdings: Wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein **Werkvertrag** oder ein **freies Dienstverhältnis** vorliegt, muss **kein Lohnkonto** geführt werden. Kriterien für die Art der Beschäftigung - siehe Leitfaden!
Beim Werkvertrag gibt es keine SV-Befreiung.

NEIN

Empfänger erhält pro Monat **mehr als 540 € an Reisekostenpauschale.**

Frage:
Liegt ein echtes Dienstverhältnis vor?
Kriterien für ein echtes Dienstverhältnis siehe Leitfaden!

JA

Liegt ein echtes Dienstverhältnis vor, ist der Verein Arbeitgeber.
Der Empfänger ist dann Dienstnehmer.

Frage: Wird zusätzlich zu 540 € Reisekostenpauschale mehr als die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 366,33 € ausbezahlt?
Also insgesamt mehr als 906,33 € ?

JA

Konsequenz:
Volle Sozialversicherungspflicht, echtes Dienstverhältnis
Der Verein muss vor Arbeitsbeginn den DN bei der GKK anmelden.
Der Verein muss die Lohnnebenkosten (ca. 28%) bezahlen, die Arbeitnehmerbeiträge (Sozialversicherung) einbehalten und an die GKK abführen.
Verein muss Lohnkonto führen und den Lohnzettel an Finanzamt übermitteln.
Verein muss Lohnsteuer einbehalten und an Finanzamt abführen.
540 € sind sowohl bei Sozialversicherung als auch bei Lohnsteuer monatlich als "Freibetrag" von der Bemessungsgrundlage abzuziehen.

Der Empfänger kann bei der Arbeitnehmerveranlagung seine Werbungskosten geltend machen, sofern sie von der Reisekostenpauschale nicht umfasst sind.
Der Empfänger hat u.a. Anspruch auf 13. und 14. Monatsgehalt + Urlaub.

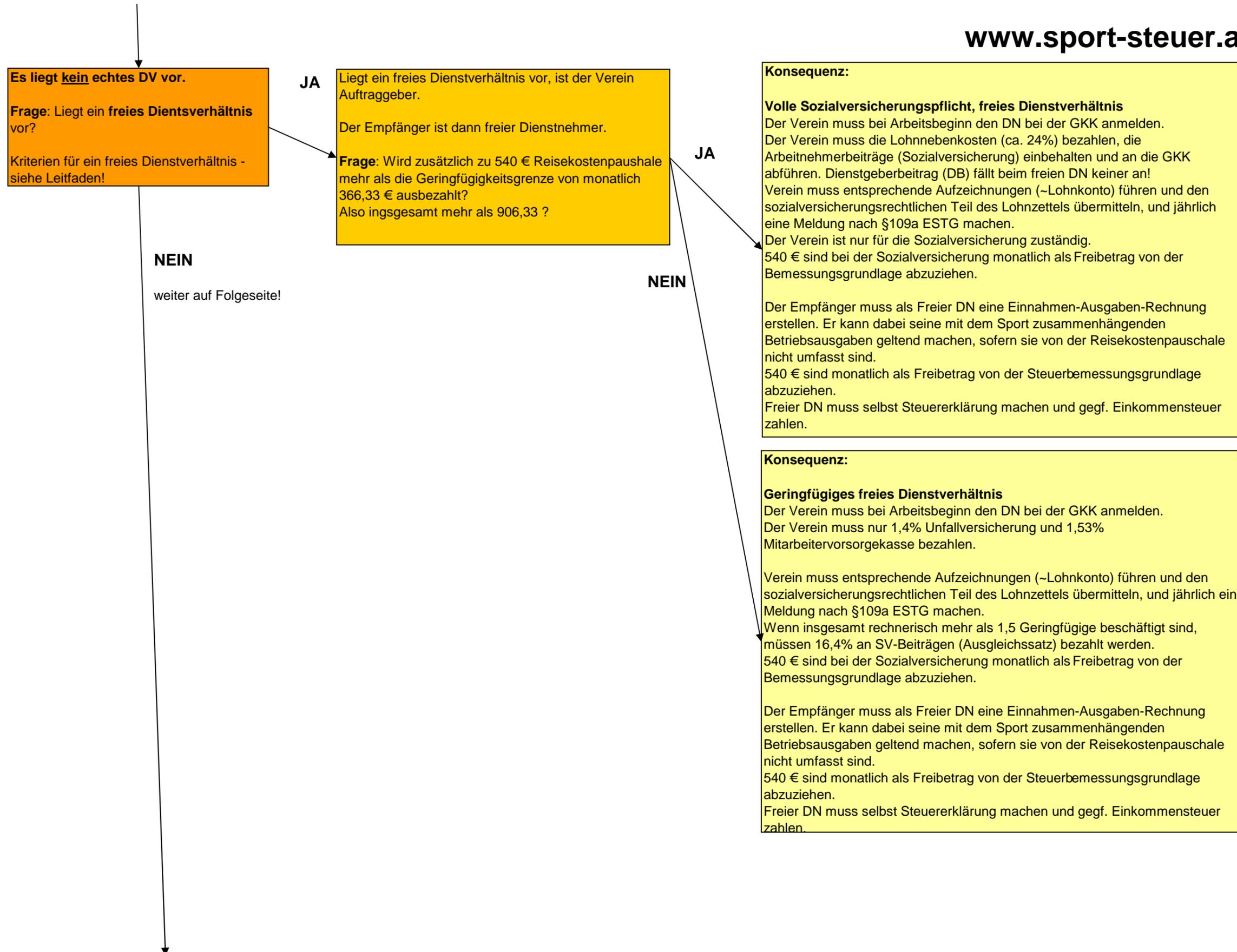
NEIN

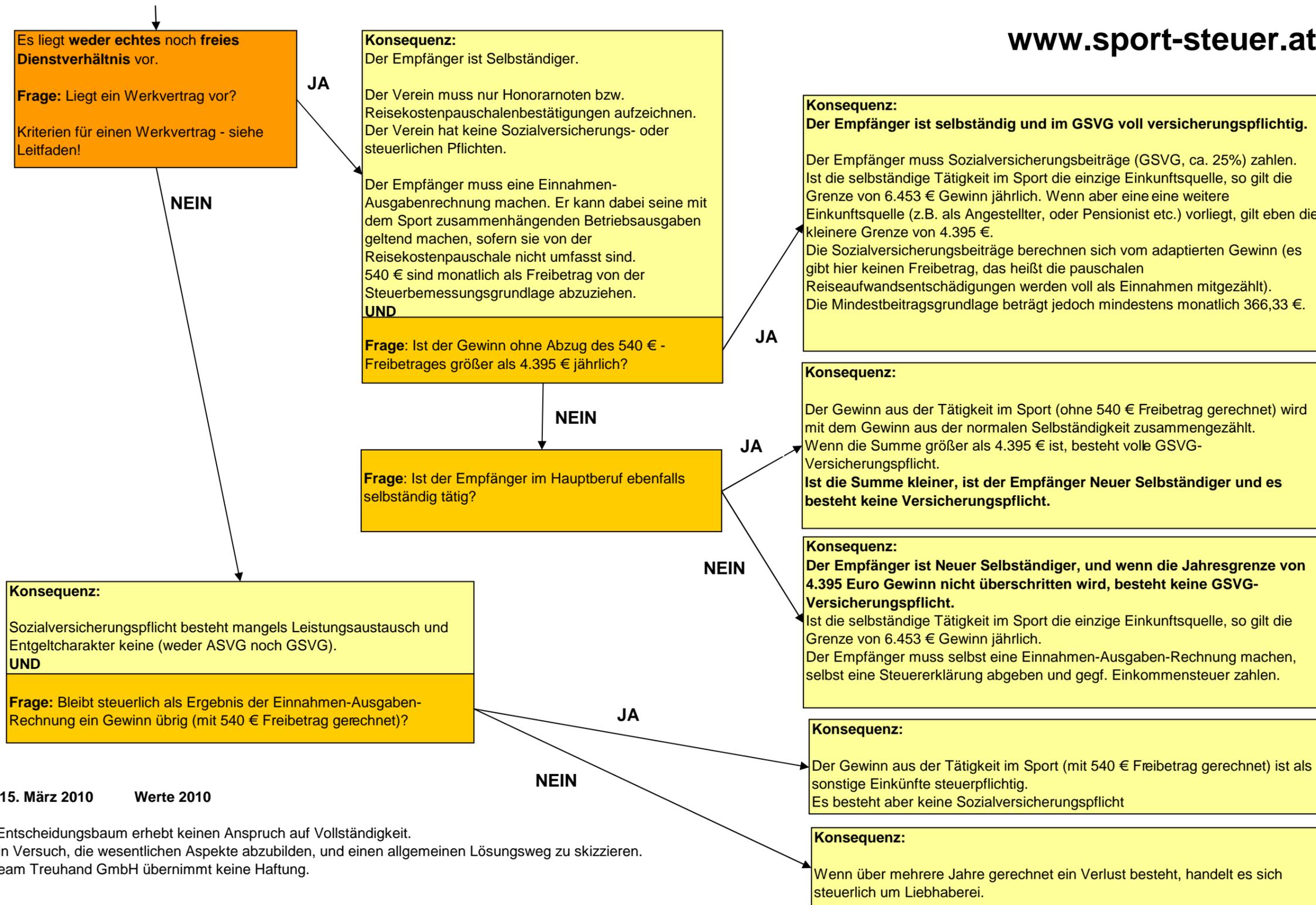
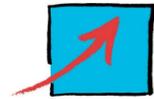
Konsequenz:
Geringfügiges echtes Dienstverhältnis
Der Verein muss nur 1,4% Unfallversicherung, 1,53% Mitarbeitervorsorgekasse und 4,5% an Diensgeberbeitrag (DB) bezahlen.
Verein muss Lohnkonto führen und den Lohnzettel an Finanzamt übermitteln.
Der Verein muss vor Arbeitsbeginn den DN bei der GKK anmelden.
Wenn insgesamt rechnerisch mehr als 1,5 Geringfügige beschäftigt sind, müssen zusätzlich 16,4% an SV-Beiträgen (Ausgleichssatz) bezahlt werden.
540 € sind sowohl bei Sozialversicherung als auch bei Lohnsteuer monatlich als Freibetrag von der Bemessungsgrundlage abzuziehen.

Der Empfänger kann bei der Steuererklärung seine Werbungskosten geltend machen, sofern sie von der Reisekostenpauschale nicht umfasst sind.
Der Empfänger hat Anspruch auf 13. und 14. Monatsgehalt + Urlaub.

NEIN

weiter auf Folgeseite!





Stand: 15. März 2010 Werte 2010

Dieser Entscheidungsbaum erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Versuch, die wesentlichen Aspekte abzubilden, und einen allgemeinen Lösungsweg zu skizzieren. Siart+Team Treuhand GmbH übernimmt keine Haftung.

SIART+TEAM TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Geschäftsführer: Mag. Rudolf Siart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Gesellschafter: Mag. Rudolf Siart, Firmenbuchnummer: FN1999249p, Firmensitz in Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, A1160 Wien, Enekelstrasse 26, Telefon: +43 (1) 493 13 99 – 0 Serie, Fax: +43 (1) 493 13 99 – 38, email: siart@siart.at <http://www.siart.at>